

BEWILLIGUNGSBEDINGUNGEN

1. Bewilligungsgrundsätze

Diese Bewilligungsbedingungen der Eva Mayr-Stihl Stiftung („Stiftung“) müssen vom Bewilligungsempfänger anhand des Formblatts „Mittelabruf“ ausdrücklich anerkannt werden. Erst dann begründet das Bewilligungsschreiben einen Anspruch auf die zugesagten Mittel.

2. Mittelabruf

Die bewilligten Mittel sind spätestens zwei Wochen vor Bedarf anhand des beiliegenden Formulars „Mittelabruf“ anzufordern. Der einzutragende Überweisungstermin soll höchstens drei Monate vor dem tatsächlichen bzw. voraussichtlichen Verwendungsbedarf liegen. Die Stiftung wird sich bemühen, im Rahmen ihrer Arbeitsabläufe, Zahlungen zeitnah zu veranlassen.

Beläuft sich der Förderzeitraum über mehrere Jahre, sind die Mittel ggf. über die Jahre bedarfsgerecht aufzuteilen. Bedarfsänderungen sind der Stiftung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Die Auszahlung der Mittel auf ein Privatkonto ist grundsätzlich nicht möglich bzw. steht im freien Ermessen der Stiftung.

3. Mittelverwendung

Die Verwendung der von der Stiftung bewilligten Mittel ist zeit- und zweckgebunden. Der Verwendungszweck sowie der Förderzeitraum sind im Bewilligungsschreiben angegeben. Sofern der Bewilligungsempfänger Änderungen beim Verwendungszweck oder beim Projektzeitraum beabsichtigt, sind diese vorab mit der Stiftung schriftlich abzustimmen. Änderungen bei der Satzung oder dem Gemeinnützigkeitsstatus sind der Stiftung ebenfalls vorab schriftlich anzukündigen.

Die bewilligten Mittel sind wirtschaftlich zu verwenden und Einsparmöglichkeiten sind zu nutzen. Zudem behält sich die Stiftung vor, die Mittelverwendung anhand von Belegen und sonstige Unterlagen zu prüfen. Der Empfänger wird der Stiftung auf Verlangen sämtliche Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen, welche die Stiftung für eine ordnungsgemäße Prüfung der Mittelverwendung benötigt.

4. Öffentlichkeitsarbeit

Falls Sie die Öffentlichkeit über Ihr Projekt informieren, möchten wir Sie bitten, auf die finanzielle Förderung der Stiftung hinzuweisen. Es ist dabei zu beachten, diese als Förderung und nicht als Sponsoring zu bezeichnen.

Sofern der Bewilligungsempfänger nicht spätestens mit Übersendung des Abschlussberichts widerspricht, geht die Eva Mayr-Stihl Stiftung davon aus, dass sie den Bericht ganz oder in Teilen veröffentlichen darf. Ebenso geht die Stiftung davon aus, dass die vom Bewilligungsempfänger zur Verfügung gestellte Bilder frei von Rechten Dritter sind und von der Stiftung im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit kostenfrei und zeitlich und örtlich uneingeschränkt genutzt werden dürfen.

5. Projektabschluss

Nicht verbrauchte Mittel sind vom Bewilligungsempfänger, spätestens bis zur Übersendung des Abschlussberichts, auf das Stiftungskonto (DE79 7203 0014 0001 8914 31) zurückzuzahlen.

6. Widerruf der Zuwendung

Die Stiftung hat das Recht, die Bewilligung jederzeit zu widerrufen und die ausbezahlten Gelder zurückzufordern, wenn diese Bewilligungsbedingungen nicht beachtet werden oder die Mittelverwendung in sonstiger Weise gegen anwendbares Recht verstößt oder der Empfänger ganz oder teilweise seinen Gemeinnützigkeitsstatus verliert. In diesem Fall erfolgt der Widerruf nur für den Zeitraum ab Verlust der Gemeinnützigkeit.

Im Falle des Widerrufs ist der Rückzahlungsanspruch mit Zugang des Widerrufsschreibens zur Zahlung fällig.